

Beschlussvorlage Gemeinde Bad Kleinen Federführend: Amt für Ordnung und Soziales		Vorlage-Nr: VO/GV08/2014-1277 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 13.03.2014 Einreicher: Bürgermeister									
Beratung und Beschlussfassung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehr Bad Kleinen											
Beratungsfolge: <table> <thead> <tr> <th>Beratung Ö / N</th> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ö</td> <td>24.04.2014</td> <td>Finanzausschuss Bad Kleinen</td> </tr> <tr> <td>Ö</td> <td>07.05.2014</td> <td>Gemeindevertretung Bad Kleinen</td> </tr> </tbody> </table>			Beratung Ö / N	Datum	Gremium	Ö	24.04.2014	Finanzausschuss Bad Kleinen	Ö	07.05.2014	Gemeindevertretung Bad Kleinen
Beratung Ö / N	Datum	Gremium									
Ö	24.04.2014	Finanzausschuss Bad Kleinen									
Ö	07.05.2014	Gemeindevertretung Bad Kleinen									

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Funktionsinhabern Ortswehrführer, stellvertretender Ortswehrführer, Jugendwart und pro Gerätewart in der Freiwilligen Feuerwehr Bad Kleinen, ab dem 01.01.2014, frühestens jedoch mit Aufnahme der jeweiligen Funktion eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe zu zahlen.

Ortswehrführer	_____
Stellv. Ortswehrführer	_____
Jugendwart	_____
Gerätewart Technik/Ausrüstung	_____
Gerätewart Kraftfahrzeuge/kraftgetriebene Geräte Feuerlöschkreiselpumpen	_____
Gerätewart Atemschutz/Leiter Atemschutz	_____

Sachverhalt:

Seit dem 28. November 2013 gibt es eine neue Verordnung über die Aufwands- und Verdienstauffallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung –FwEntsch VO M-V). Gemäß § 1 der FwEntsch VO M-V sind Aufwandsentschädigungen dem in dieser Verordnung aufgeführten Personenkreis bis zur angeführten Höhe zu zahlen. Dabei sind folgende Höchstgrenzen festgesetzt: Ortswehrführer pro Monat 140,00 € und der stellvertretende Ortswehrführer 70,00 € pro Monat. Gemäß § 2 Abs. 2 erhält der stellvertretende Wehrführer höchstens die Hälfte der festgesetzten Aufwandsentschädigung des Wehrführers. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen ehrenamtlicher Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren gleich welcher Art abgegolten. Für Jungendwarte und Gerätewarte enthält die Verordnung keine festgelegten Höchstbeträge. Für Personen mit besonderen Aufgaben können gemäß § 5 Abs. 1 FwEntsch VO M-V Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden. Dazu zählen auch die Jugend- und Gerätewarte.

Gemäß § 4 Abs. 1 wird die Höhe der Entschädigung durch Beschluss der Gemeindevertretung bestimmt und als monatlicher Pauschalsatz festgelegt.

Bisher wurden folgende Beträge gezahlt:

Betrag seit 2000 - Grundlage Verordnung vom 07.09.2000

Ortswehrführer 115,04 € pro Monat

Stellv. Ortswehrführer 57,52 € pro Monat

Jugendwart 38,36 € pro Monat

Gerätewart 51,13 € pro Monat

Die Feuerwehr Bad Kleinen ist eine Stützpunktfeuerwehr. Sie hat den Brandschutz- und die technische Hilfeleistung in der Gemeinde abzusichern. Zusätzlich erfüllt die Feuerwehr Bad Kleinen folgende Aufgaben:

- Bahnrettung für den Landkreis NWM, geregelt durch Vereinbarung zwischen dem Landkreis NWM und der Gemeinde Bad Kleinen vom 19.11.2004
- Einsatzleitung für den Schweriner Außensee, geregelt im Konzept zur Gefahrenabwehr auf dem Schweriner Außensee vom 25.05.2011
- Ölwehr für den Landkreis NWM und auf der Ostsee, geregelt durch Vereinbarung zwischen dem Landkreis NWM und der Gemeinde Bad Kleinen vom 01.12.2009

Damit ist das Aufgabengebiet der Funktionsinhaber der Feuerwehr Bad Kleinen umfangreicher und enthält besondere Aufgaben.

Die festzulegende Höhe hängt von den jeweiligen Aufgaben ab, die durch der Wehrführer, sein Stellvertreter, der Jugendwart und die Gerätewarte erfüllen.

Aufgaben des Wehrführers

Der Wehrführer hat:

- ein Mitgliederverzeichnis oder eine Mitgliedskartei und einen Dienststellenplan zu führen,
- Einsatzpläne sowie eine Alarm- und Ausrückeordnung aufzustellen,
- die Einsatzleitung im Territorium der Gemeinde Bad Kleinen zu übernehmen,
- in regelmäßigen Abständen Vorstandssitzungen durchzuführen,
- nach Absprache mit dem Vorstand Dienstpläne für Unterricht und Ausbildung aufzustellen, für deren Durchführung zu sorgen, die Ausbildung zu überwachen und Termine von wichtigen Übungen und Versammlungen dem Amtswehrführer auf dem Dienstwege zu melden,
- die Durchführungen von Übungen und Objektschulungen zu planen,
- zur Förderung des Ausbildungsstandes und zur Heranbildung des Nachwuchses dem Vorstand rechtzeitig geeignete Kräfte zur Teilnahme an Lehrgängen des Kreisfeuerwehrverbandes sowie der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz vorzuschlagen, ihre Einberufung zu veranlassen sowie wichtige Personalveränderungen dem Amtswehrführer mitzuteilen,
- die Gerätewarte, den Jugendwart und des Sicherheitsbeauftragten zu beraten und zu unterstützen,
- Öffentlichkeitsarbeit und Gewinnung von Förderern für die Feuerwehr zu leisten,
- die Unfallverhütungsvorschriften mindestens einmal jährlich bekannt zu geben und ihre Einhaltung zusammen mit dem Sicherheitsbeauftragten zu überwachen,
- den vorbeugenden Brandschutz zu fördern,
- die Termine der Wahlen und Mitgliederversammlungen den Bürgermeister und dem Amtswehrführer mitzuteilen,
- die Gewinnung von Nachwuchskräften und einen zweckmäßigen Altersaufbau zu sichern,
- den Bedarf an Ausrüstungsgegenständen, Geräten sowie Dienst- und Einsatzbekleidung bei der Gemeinde anzumelden,
- an Wehrführerdienstbesprechungen teilzunehmen und deren Ergebnisse den Mitgliedern ihrer Feuerwehr zu vermitteln.

Pflichten gegenüber der Gemeinde:

- den Bürgermeister zu beraten und auf Anforderung über Belange des Brandschutzes zu berichten
- über wichtige Vorkommnisse zu unterrichten,
- rechtzeitig über den Finanzbedarf für den Haushalt in Kenntnis zu setzen,
- über jeden Einsatz der Feuerwehr bei Bränden und Hilfeleistungen besonderer Art sowie zu Alarmübungen sofort zu unterrichten,
- die Gebäude, Anlagen und Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände der Freiwilligen Feuerwehr in einem einsatzfähigem Zustand zu halten,
- die Meldung von Schäden an Gebäuden, Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen,
- die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr durch Ausbildung und Fürsorge ständig einsatzbereit zu halten,
- die fachliche Beratung der Gemeinde über die Sicherstellung der Löschwasserversorgung und die angeordneten Sicherheitswachen zu gewährleisten,
- enge Zusammenarbeit bei der Erfüllung der Pflichten mit dem Gemeindeführer und dem Amtsführer.

Aufgaben des stellvertretenden Wehrführers

Der stellvertretende Wehrführer vertritt und unterstützt den Wehrführer:

- ist zuständig für den Einsatz sowie für die standortbedingte Aus- und Weiterbildung in der Wehr,
- ist verantwortlich für die Führung der Einsatztagebücher sowie der Einsatzberichte,
- Öffentlichkeitsarbeit, Mitorganisation von Veranstaltungen auf ihrem Territorium,
- Vorbereitung und Durchführung von Feuerwehrwettkämpfen,
- Unterstützung der Jugendarbeit in der Feuerwehr.

Im Vertretungsfall übernimmt der Stellvertreter die oben genannten Aufgaben des Wehrführers.

Aufgaben des Jugendwartes

Der Jugendwart betreut die Kameradinnen und Kameraden der Jugendfeuerwehr mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche für den Einsatz in der Feuerwehr vorzubereiten. Er bildet die Jugendlichen entsprechend der Ausbildungspläne aus. Die Ausbildung enthält das Erlernen von Grundtätigkeiten im Feuerwehrdienst sowie die Übung von Geschicklichkeit, Beweglichkeit und Allgemeinwissen. Er fördert den Aufbau des Zusammengehörigkeitsgefühls und organisiert die Freizeitgestaltung und gemeinsame Unternehmungen innerhalb der Jugendwehr. Er fährt zu Dienstberatungen und Weiterbildungen auf Kreisebene und trägt für die gesamte Jugendarbeit in der Wehr die Verantwortung.

Die Aufgaben der Gerätewarte sind abhängig von den Aufgaben, die die jeweilige Feuerwehr erfüllt. Die Aufgaben in der Stützpunktfeuerwehr sind umfangreicher als die Aufgaben in einer Feuerwehr mit Grundausrüstung.

Da die Feuerwehr Bad Kleinen zusätzliche Aufgaben erhalten hat, ist auch erheblich mehr Technik vorhanden, die gepflegt und gewartet werden muss.

Diese Aufgabe ist mit nur einem Gerätewart nicht zu bewältigen. Aus diesem Grunde hat der Wehrrat die Aufgaben auf 3 Gerätewarte mit jeweils unterschiedlichen Aufgaben aufgeteilt.

Aufgaben der Gerätewarte

Gerätewart - Kraftfahrzeuge/kraftgetriebene Geräte/Feuerlöschkreiselpumpen:

Der Aufgabenbereich erstreckt sich auf:

- regelmäßige Kontrolle der Betriebs- und Verkehrssicherheit der Fahrzeuge,
- Kraftfahrzeuge, kraftgetriebene Geräte wie Überdrucklüfter, Stromerzeuger, Kettensägen, Hydraulische Rettungsgeräte, Feuerlöschkreiselpumpen incl. Tauchpumpen, Mehrzweckboot incl. Technik, Aufbauten und Beladung,

- Gewährleistung der Überprüfung der Fahrzeuge und Gerätschaften,
- Verwaltung des Kraftfahrzeug- und Gerätebestandes,
- Kontrolle der Reinigung der Kraftfahrzeuge und Einsatzgeräte nach dem Einsatz , Prüfung ob vollzählig vorhanden und einsatzfähig abgelegt,
- Wartung und Pflege der Gerätschaften,
- Wintercheck und die Funktionsprobe der Feuerlöschkreiselpumpe,
- jährliche Unterweisung der Fahrzeugführer,
- Durchführung aller notwendigen Prüf-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen bzw. Veranlassung dieser Arbeiten nach Rücksprache mit dem Wehrführer.

Gerätewart – Technik/ Ausrüstung:

- zuständig für alle Geräte, Technik und Ausrüstung, Gewährleistung der Prüfung von Gerätschaften, Ausrüstung und der baulichen Anlagen
- Verwaltung des Ausrüstungs- und Gerätebestandes,
- Überwachung, Lagerung, Prüfung, Wartung und Veranlassung von eventuellen Instandsetzungen,
- Wahrnehmung der durchzuführenden Wiederholungsprüfungen/Prüffristen,
- Wahrnehmung der Überprüfung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände,
- Kontrolle der Reinigung der Einsatzgeräte nach dem Einsatz, Kontrolle auf Vollzähligkeit und richtige Ablage,
- Veranlassung turnusmäßiger Überprüfung der auf den Fahrzeugen mitgeführten und in den Gerätehäusern befindlichen elektronischen ortsveränderlichen Geräte.

Gerätewart - Atemschutz/ Leiter Atemschutz;

Verantwortungsbereich:

- Beratung des Wehrführers im Aufgabengebiet Atemschutz,
- Kontrolle der persönlichen Atemschutznachweise,
- Überwachung des Aufgabengebietes Atemschutz einschließlich der Aus- und Fortbildung,
- Überwachen, Lagern und Verwalten von Atemschutzgeräten (Terminüberwachung, Veranlassen von Geräteprüfungen, Führen der Gerätenachweise),
- Mitwirken bei der Aus- und Fortbildung.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt sind 3.200,00 € für die Zahlung der Aufwandsentschädigung an Funktionsinhaber eingestellt. Die jährliche Ausgabe der derzeitigen Aufwandsentschädigung beläuft sich auf 3.144,60 €.

Anlage/n:

Antrag des Wehrführers der Feuerwehr Bad Kleinen

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	